

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abg.

betreffend **Gesetz mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom ..., mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 40 hat die lit. a zu lauten:*

„a) bei der Jagdausübung Schusswaffen und Munition zu benützen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind; darunter fallen insbesondere halbautomatische oder automatische Kugel- und Schrotwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Faustfeuerwaffen sowie die nach § 17 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Waffengesetzes 1996 verbotenen Waffen, jene nach Z 5 jedoch nur, soweit nicht eine Ausnahmebestimmung nach § 17 Abs. 3a oder 3b des Waffengesetzes 1996 zum Tragen kommt;“

2. *Im Abs. 2 des § 72 wird in der Z. 6 das Zitat „BGBl. Nr. I 161/2013“ durch das Zitat „BGBl. Nr. I 97/2018“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Fall der Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge dieser Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten, sowie dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit zugewiesen werden.

Begründung

Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls (Schalldämpfer) sind grundsätzlich verbotene Bestandteile einer Feuerwaffe. In der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 5 des Waffengesetzes 1996 kommt die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass das Führen und die Verwendung von Feuerwaffen nicht im Geheimen erfolgen können soll. Ihre Verwendung ist daher grundsätzlich verboten.

Bereits bislang sah das Waffengesetz 1996 allerdings aus Arbeitnehmerschutzgründen Ausnahmen von diesem Verbot für hauptberuflich tätige Arbeitnehmer vor, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört (Berufsjäger). Mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 97/2018 wurde nunmehr eine Ausnahmebestimmung für die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung für Inhaber einer gültigen Jagdkarte, die die Jagd regelmäßig ausüben, in das Waffengesetz 1996 aufgenommen. Die Erläuterungen zu diesem Gesetz weisen darauf hin, dass die bisherige Regelung sich in der Praxis bewährt habe und „maßgeblich zum Gesundheitsschutz für hauptberuflich beschäftigte Arbeitnehmer, die zum Abschuss von Wild und Schädlingen verpflichtet sind, beitragen“ konnte. „Um ein höchstmögliches Maß an Gesundheitsschutz für sämtliche Inhaber einer gültigen Jagdkarte bei regelmäßiger Ausübung der Jagd zu gewährleisten, wird in Abs.3a [richtig: Abs. 3b] vorgeschlagen, für diese Personengruppe den Besitz, Erwerb und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles zu gewähren.“

Der Besitz und die Verwendung von Schalldämpfern zum Zweck der Jagdausübung sind somit nach der nunmehr geltenden Rechtslage waffenrechtlich zulässig. Dies ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu befürworten, was nicht zuletzt in der Entschließung des Tiroler Landtages vom 15. November 2018 (GZ 268/18) zum Ausdruck gekommen ist. Aus diesem Grund soll das Tiroler Jagdgesetz 2004 dahingehend geändert werden, dass die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung zulässig ist, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3a oder 3b des Waffengesetzes 1996 vorliegen.

Die Dringlichkeit ergibt sich durch den Beginn der Jagdsaison.

Innsbruck, 29. März 2019